

**Verordnung
des Landkreises Sächsische Schweiz zur Festsetzung des
Landschaftsschutzgebietes "Unteres Osterzgebirge"
Vom 20. September 2000**

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz mit Beschluss vom 18. September 2000 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden

Bad Gottleuba - Berggießhübel (Stadt, Kurort)

mit den Gemarkungen Bahra, Berggießhübel, Börnersdorf, Breitenau, Giesenstein, Gottleuba, Haselberg, Hellendorf, Hennersbach, Langenhennersdorf, Markersbach, Ober- und Niederhartmannsbach und Oelsen;

Bahretal

mit den Gemarkungen Borna, Gersdorf, Göppersdorf mit Wingendorf, Friedrichswalde, Ottendorf, Nentmannsdorf und Ober- und Niederseidewitz;

Dohma

mit den Gemarkungen Dohma, Cotta, Kleincotta und Großcotta;

Dohna (Stadt)

mit den Gemarkungen Köttewitz und Meusegast;

Liebstadt (Stadt)

mit den Gemarkungen Berthelsdorf, Biensdorf, Döbra, Großröhrsdorf, Herbergen, Liebstadt, Seitenhain und Waltersdorf;

Müglitztal

mit den Gemarkungen Burkhardswalde, Crotta, Falkenhain, Ploschwitz, Maxen, Mühlbach, Schmorsdorf und Weesenstein,

im Landkreis Sächsische Schweiz, werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Unteres Osterzgebirge".

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 16 050 ha.

(2) Das Schutzgebiet wird nach dem Stand vom 20. 09. 2000 nach außen wie folgt begrenzt:

1. Im Süden durch die Staatsgrenze der BRD zur Tschechischen Republik.

2. Im Westen durch die Grenze des Landkreises Sächsische Schweiz zum Weißeritzkreis.

3. Im Norden ab der Kreisgrenze nordöstlich von Hausdorf durch die Ortsverbindungsstraße K 8707 (alt 289) zur Gemarkung Maxen, weiter die Straße K 8765 (alt 288) zu den Gemarkungen Schmorsdorf, Falkenhain und Ploschwitz, dann entlang des Fußweges von Ploschwitz zum Haltepunkt Köttewitz (DB) und an der Bahnlinie zu den Gemarkungen Köttewitz und Meusegast. In Meusegast verlässt die Grenzlinie die Straße K 8763 (alt 285) auf dem öffentlichen Weg zur Straße K 8770 (alt 597), Alte Teplitzer Poststraße, benutzt diese in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Meusegast/ Pirna-Zuschendorf, verläuft auf dieser weiter bis zur Gemarkungsgrenze Niederseidewitz/ Pirna-Zuschendorf, diese weiter bis zur Gemarkungsgrenze Niederseidewitz/ Pirna-Zehista und anschließend entlang der Gemarkungsgrenze Niederseidewitz/ Dohma bis zur Gemarkung Dohma.

Vom südlichen Ortsende Dohmas entlang des Fahrweges zum östlichen Ortsende von Ottendorf und von da weiter entlang der Straße K 8732 (alt 276) zur Gemarkung Cotta und danach ins Gottleubatal.

4. Im Osten im Gottleubatal entlang der Straße S 174 aufwärts bis zum Abzweig nach Berggießhübel-Zwiesel, von dort entlang der Straße K 8751 (alt 172) bis zur Gemarkung Bahra, von da ab weiter bis zur Gemarkung Markersbach.

Ab hier entlang der Straße S 171 bis zur Gemarkung Hellendorf und von da entlang der S 173 bis zur Bundesgrenze.

(3) Die Innengrenzen des Landschaftsschutzgebietes umschließen im Wesentlichen die Ortslagen einschließlich von Entwicklungsflächen der Kommunen Bad Gottleuba - Berggießhübel, Bahretal, Dohma, Liebstadt und Müglitztal. Damit sind diese Bereiche nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz vom 20.09.2000 im Maßstab 1 : 25 000 und teilweise in 127 Flurkarten des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz im Maßstab von 1 : 500 bis 1 : 5 000 grün eingetragen.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in den Flurkarten und in der Übersichtskarte, soweit keine Flurkarten vorhanden sind.

Soweit öffentliche Wege und Straßen (im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 1a und b des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), Eisenbahntrassen oder Freileitungen die Grenze bilden, liegen sie außerhalb des Landschaftsschutzgebietes; grenzbildende Fließgewässer und Hecken liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz, Emil-Schlegel-Straße 11, 01796 Pirna, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt für den Landkreis Sächsische Schweiz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz, Emil-Schlegel-Straße 11, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die nachhaltige Sicherung sowie pflegliche Nutzung und Entwicklung des im Landkreis Sächsische Schweiz liegenden Teils der zertalten flachen Nordabdachung des Osterzgebirges, der

1. eine landschaftsprägende Natur- und Kulturgeschichte aufweist,
2. für den Schutz bedrohter Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensstätten sowie den Biotopverbund überregional bedeutsam ist und
3. eine besondere Bedeutung für die Erholung hat.

(2) Schutzzwecke sind insbesondere:

1. die Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung der unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Bereiche des unteren Osterzgebirges;
2. die Erhaltung und Pflege und gegebenenfalls Wiederherstellung typischer Landschaftsbestandteile des unteren Osterzgebirges, insbesondere der Bergwiesen, Nasswiesen und feuchten Talwiesen, Magerwiesen, Bergmisch- und Schluchtwälder sowie der Steinrückenlandschaften;
3. die Erhaltung der harmonischen Kulturlandschaft des Osterzgebirges mit ihren Freiräumen auf Kuppen und Hochflächen, die besonders zwischen Müglitztal und Gottleubatal als regional bedeutsamer Korridor für wandernde Tierarten, insbesondere Vögel und Insekten, für die Ausbreitung wärmeliebender Pflanzen- und Tierarten, wie Eichenmistel und Kleine Hufeisennase sowie für den ungehinderten Luftaustausch zwischen Böhmischem Becken und Elbtal von Bedeutung sind;

4. die Erhaltung der kulturhistorischen Landschaftselemente des Osterzgebirges, insbesondere der Zeugnisse des Altbergbaus, der Alleen, markanten Baumgruppen und Einzelbäume einschließlich der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler;
5. die Erhaltung und ökologische Stabilisierung des gegenwärtigen Waldbestandes, insbesondere durch die naturnahe Waldentwicklung sowie die Waldmehrung mit standortheimischen Baumarten, soweit diese nicht dem übrigen Schutzzweck des LSG oder sonstigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen zuwiderlaufen;
6. die Erhaltung eines Wechsels von Offenland und Wald als naturraumspezifische Eigenart sowie die Vermeidung der Verinselung von Magerwiesen, insbesondere Feucht- und Bergwiesen bei Beibehaltung und Mehrung des derzeitigen Grünlandanteils der Landschaft aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes;
7. der Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und kulturhistorisch gewachsenen Artenvielfalt;
8. die Erhaltung der wenigen vorhandenen Standgewässer, vorwiegend als Lebensstätte, Rast- und Durchzugsgebiet für wild lebende Tiere, insbesondere Sumpf- und Wasservögel;
9. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktionen der Fließgewässer und ihrer Einzugsbereiche sowie der Quellen und Quellgebiete;
10. die Erhaltung und Entwicklung der großräumigen Lebensraum- und Biotopverbundfunktion der grenznahen Wiesen und Wälder entlang der Grenze BRD - Tschechische Republik als Ruhezone und ökologisch besonders wertvolle Bereiche;
11. die sparsame Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter und die Vermeidung dauerhafter Schäden des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes bei deren Aufsuchung und Gewinnung;
12. die Erhaltung des Bodens und seiner natürlichen Funktionen sowie der Vegetation in erosionsgefährdeten Lagen;
13. eine räumlich und zeitlich gelenkte natur- und landschaftsverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung sowie im Bereich von Erholungsschwerpunkten eine landschaftsangepasste Unterhaltung von Wanderwegen und Aussichtspunkten;
14. die Erhaltung und Entwicklung reich strukturierter Ortsränder als harmonische Übergänge zur offenen Landschaft;
15. die harmonische und landschaftsangepasste Ausführung aller landschaftsgestaltenden und -verändernden Maßnahmen unter Wahrung der besonderen Eigenart, Schönheit und des Erlebniswertes der Natur sowie
16. der Schutz und die Erhaltung von Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung einschließlich von Luftaustauschbahnen sowie die Vermeidung von Luft-, Lärm- und Klimabeeinträchtigungen.

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine durch die Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt sowie
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1999 (Sächs GVBl. S. 86) in der jeweils gültigen Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedungen, außer für Forstkulturen, oder Anlegen von Laubgehölzhecken um Wohngrundstücke;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art außerhalb von Wegen oder Straßen, ausgenommen transportable, saisonal genutzte Rohrleitungen für die Bewässerung;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen oder Materialien, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes gemäß § 6 erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen oder Lagerplätzen;
7. Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken oder die Anlage von Aussichtspunkten;
8. Anlage oder Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeitnutzung;
9. Anlage von Flugplätzen sowie der Betrieb von Ultraleichtgeräten oder Drachen oder Gleitschirmen oder Fallschirmen oder Flugmodellen ab 25 kg oder ähnlichen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräten außerhalb von Flugplätzen;
10. Ausüben von Motorsport oder Betreiben von Touristenbahnen;
11. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze oder das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
12. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern oder alle Nutzungen des Wasserdargebotes (Grund- und Oberflächenwasser);
13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
14. Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Weihnachtsbaumkulturen oder von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
15. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Feldgehölzen, Feldhecken, Baumgruppen, Einzelbäumen einschließlich markanten Baumreihen oder Alleen an Straßen und Wegen,
Steinrücken, Trockenmauern, Ackerterrassen,
Tümpeln, Weihern, Kleinteichen, Bächen oder Wassergräben,
besonderen Wiesentypen wie Bergwiesen, Nasswiesen, feuchten Talwiesen oder Magerwiesen oder Zeugnissen des Altbergbaus;
16. Durchführung von Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss stören oder das Landschaftsbild beeinträchtigen;
17. Einrichtung von Wildgehegen im Sinne des § 24 Sächsisches Landesjagdgesetz (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67) in der jeweils gültigen Fassung;
18. Anlage von Tierfriedhöfen;
19. Felsklettern an anderen als an den von der Naturschutzbehörde bestätigten Kletterfelsen und Kletterwegen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Nutzungsbeschränkungen, die nach Ablauf der Förderung zu einer anderen Nutzungsart führen (Auf § 3 SächsNatSchG und § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S.137) wird hingewiesen.);
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
4. Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung

(1) Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung sind insbesondere:

1. der schrittweise Abbau bestehender Umweltstörungen durch erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Landschaft;
2. der Rückbau störender stillgelegter baulicher Anlagen im Außenbereich zur Wiederherstellung unbebauter Bereiche;
3. die Renaturierung naturfremder und verbauter Fließgewässerabschnitte sowie die Wiederherstellung beeinträchtigter oder trockengelegter Quellen und Quellgebiete;
4. die Wiederherstellung degradierter Feuchtwiesen;
5. die Bewirtschaftung, Pflege und Wiederherstellung der Wälder nach ökologischen Grundsätzen einschließlich der Bewirtschaftung der Wildbestände auf einer Bestandshöhe, die eine natürliche Waldentwicklung ermöglicht;
6. die Anwendung ressourcen- und strukturschonender Weideverfahren, insbesondere durch die Auszäunung von Wasserläufen, Uferzonen, Feuchtbereichen, Feldgehölzen und Steinrücken;
7. die Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung von bundes- und landesrechtlich besonders geschützten Grünlandbiotopen, wie Bergwiesen, mageren Frischwiesen, Borstgrasrasen und Feuchtwiesen, durch die Förderung der extensiven Grünlandnutzung und die Mehrung der Grünlandanteile;
8. die Pflege und Entwicklung der Lebensräume charakteristischer Tiere und Pflanzen im Übergangsbereich Elbtal/Osterzgebirge, insbesondere des gehölzreichen Offenlandes und der Steinrückenlandschaften;

9. die landschaftsschonende Anlage von Flächen für den ruhenden Verkehr am Rand der Erholungsorte und an den Zugängen zu Erlebnisgebieten ohne Beanspruchung hochwertiger Landwirtschafts-, Forst- und Biotopschutzflächen und die landschaftsangepasste Gestaltung von Wetterhütten und Aussichtspunkten.

(2) Zur genauen Festlegung der schutzzweck- und schutzzielgemäßen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann die zuständige Naturschutzbehörde (Staatliches Umweltfachamt) einen Pflege- und Entwicklungsplan aufstellen. Bei der Erarbeitung und Fortschreibung sind die betroffenen Träger öffentlicher Belange einzubeziehen. Auf die Pflicht zur Duldung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 5 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. entgegen § 4 Nr. 1 der Naturhaushalt geschädigt,
2. entgegen § 4 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. entgegen § 4 Nr. 3 eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. entgegen § 4 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt und
5. entgegen § 4 Nr. 5 der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne vorherige schriftliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der SächsBO in der jeweils gültigen Fassung errichtet, ändert oder erweitert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Einfriedungen, außer für Forstkulturen, errichtet oder Laubgehölzhecken um Wohngrundstücke anlegt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art außerhalb von Wegen oder Straßen verlegt oder ändert, ausgenommen transportable, saisonal genutzte Leitungen für die Bewässerung
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vornimmt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Gegenstände oder Materialien lagert, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes gemäß § 6 erforderlich sind,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege oder Lagerplätze anlegt oder verändert,
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Wegemarkierungen anbringt, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken oder Aussichtspunkte anlegt,
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeitnutzung anlegt oder verändert,

9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Flugplätze anlegt sowie Ultraleichtgeräte oder Drachen oder Gleitschirme oder Fallschirme oder Flugmodelle ab 25 kg oder ähnliche für die Benutzung des Luftraumes bestimmte Geräte außerhalb von Flugplätzen betreibt,

10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Motorsport oder Touristenbahnen betreibt,

11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Wohnwagen oder Verkaufsstände außerhalb der zugelassenen Plätze aufstellt oder mehrtägig zeltet oder Kraftfahrzeuge abstellt,

12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 fließende oder stehende Gewässer anlegt, beseitigt oder ändert oder das Wasserdargebot (Grund- und Oberflächenwasser) anderweitig nutzt,

13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufstellt oder anbringt,

14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Weihnachtsbaumkulturen oder von Kleingärten vornimmt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert,

15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 wesentliche Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Feldhecken, Baumgruppen, Einzelbäume einschließlich markanter Baumreihen oder Alleen an Straßen und Wegen,

Steinrücken, Trockenmauern, Ackerterrassen,

Tümpel, Weiher, Kleinteiche, Bäche oder Wassergräben,

besondere Wiesentypen, wie Bergwiesen, Nasswiesen, feuchte Talwiesen oder Magerrasen oder Zeugnisse des Altbergbaus beseitigt oder ändert,

16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 16 Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss stören oder das Landschaftsbild beeinträchtigen, durchführt,

17. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 17 Wildgehege im Sinne des § 24 SächsLJagdG in der jeweils gültigen Fassung einrichtet,

18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 18 Tierfriedhöfe anlegt,

19. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 19 Felsklettern an anderen als an den von der Naturschutzbehörde bestätigten Kletterfelsen und Kletterwegen durchführt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 8 erteilte Befreiung versehen worden ist.

§ 10

In - Kraft - Treten und Außer - Kraft - Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für das Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz der „Beschluss des Bezirkstages Dresden Nr. 157-22/1971 vom 19. Juli 1971 zur Festsetzung des LSG "Osterzgebirge", veröffentlicht in den "Mitteilungen für die Staatsorgane im Bezirk Dresden" , Nr. 5/1971 außer Kraft.

Pirna, den 20. September 2000

Der Landrat
M. Geisler